

Arbeitslosenversicherung: Nötige und ausgewogene Reform dossierpolitik

9. August 2010

Nummer 11

Volksabstimmung Die Arbeitslosenversicherung (ALV) muss saniert werden. Sie erzielt jährlich ein strukturelles Defizit von etwa einer Milliarde Franken. Der Schuldenberg beträgt bereits über sieben Milliarden. Die Versicherung muss deshalb saniert werden. Die vom Parlament verabschiedete Gesetzesrevision, über die im September abgestimmt wird, sieht einen äusserst ausgewogenen Mix von Massnahmen vor: Dank einer Erhöhung der Beiträge von 2,0 auf 2,2 Prozent und einem «Solidaritätsprozent» auf hohen Löhnen erhält die ALV Zusatzeinnahmen von 646 Millionen Franken. Mit gezielten Einsparungen werden zudem die Ausgaben um jährlich 622 Millionen gesenkt. Die Grundleistungen der Arbeitslosenversicherung bleiben dabei unverändert: Bei einer genügend langen Beitragszeit erhalten Arbeitslose weiterhin während einhalb Jahren Taggelder von 70 Prozent des versicherten Verdienstes. Personen mit tiefen Einkommen oder mit Kindern erhalten 80 Prozent.

Position economiessuisse

▶ Die Wirtschaft hat den Sanierungsbedarf in der Arbeitslosenversicherung stets anerkannt und die Reformbestrebungen unterstützt.

▶ Eine Ablehnung der Reform hätte zur Folge, dass der Bundesrat die Beiträge weit stärker, nämlich um 0,5 Prozent erhöhen müsste. Diese Zusatzbelastung wäre für die schweizerischen Unternehmen angesichts der fragilen Konjunktur unverantwortlich. Denn die internationale Konkurrenzfähigkeit der Exportunternehmen würde geschwächt und Arbeitsplätze würden gefährdet. Dies ist letztlich nicht im Interesse von Personen, die auf Stellensuche sind.

▶ Da die Grundleistungen unangetastet bleiben, bietet die ALV weiterhin eine zuverlässige Absicherung beim Verlust einer Stelle. Dadurch ist gewährleistet, dass die ALV als «automatischer Stabilisator» auch künftig in Krisenzeiten die Kaufkraft der Bevölkerung stützt und damit die Konjunktur stabilisiert.

Sanierungsfall Arbeitslosenversicherung

► Unrealistische Annahmen.

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) ist finanziell nicht im Lot. Die Ausgaben der ALV liegen in wirtschaftlichen Krisenzeiten, also wenn die Arbeitslosigkeit weit verbreitet ist, höher als die Einnahmen. In Zeiten des Aufschwungs sollten diese Defizite durch Überschüsse wieder wettgemacht werden. In der Schweiz ist dies nicht der Fall. Vielmehr erzielt die Versicherung über einen Konjunkturzyklus hinweg im Durchschnitt jedes Jahr ein Defizit von rund einer Milliarde Franken und die Schulden der ALV betragen mehr als sieben Milliarden Franken.

Der Grund für das strukturelle Defizit liegt darin, dass man bei der letzten Revision der Versicherung annahm, dass die Arbeitslosigkeit im Durchschnitt lediglich 2,5 Prozent betrage. Diese Zahl hat sich als zu tief erwiesen. Realistisch muss laut dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) von einer durchschnittlichen Arbeitslosigkeit von 3,3 Prozent ausgegangen werden.

► Abstimmung am 26. September.

Der Bundesrat hat deshalb bereits vor Ausbruch der jüngsten Konjunkturkrise eine Revision lanciert, um die Einnahmen und Ausgaben der Versicherung an die höhere Arbeitslosenzahl anzupassen. Das Parlament hat die Revision in der vergangenen Frühjahrsession verabschiedet. Weil die Gewerkschaften das Referendum ergriffen haben, kommt die Vorlage am 26. September zur Abstimmung.

Die Vorlage sieht eine Erhöhung der Beiträge auf den versicherten Löhnen (bis 120'000 Franken im Jahr) von heute 2,0 auf 2,2 Prozent vor. Auf hohen Löhnen (126'000 bis 315'000 Franken) wird zusätzlich ein «Solidaritätsprozent» erhoben. Dies bringt der ALV Mehreinnahmen von 646 Millionen Franken. Ausserdem sollen die Ausgaben durch gezielte Massnahmen zur Beseitigung von Fehlanreizen um 622 Millionen Franken gesenkt werden.

► Ein Nein bringt eine Mehrbelastung.

Bei einem Nein der Stimmbevölkerung zur Vorlage wird der Bundesrat die Lohnabzüge deutlich stärker erhöhen, nämlich um 0,5 Prozent. Er ist dazu gemäss geltendem Recht gezwungen. Laut diesem muss der Bundesrat die Beiträge erhöhen (und eine Sanierungsvorlage ausarbeiten), sobald die Schulden der ALV höher liegen als 2,5 Prozent der versicherten Lohnsumme. Diese Grenze wurde im Frühsommer erreicht.

Die Gegner der Vorlage stören sich nicht an den Beitragserhöhungen, sondern in erster Linie an den vorgesehenen Leistungskürzungen. Sie argumentieren erstens, dass die Kürzungen einem sozialen Kahlschlag gleichkämen. Zweitens wird befürchtet, die Sanierung werde zu entsprechenden Mehrkosten bei der Sozialhilfe führen. Drittens wird die Reform als eine Revision auf Kosten der Jungen angesehen. Die folgenden Ausführungen zeigen, dass die Argumente wenig fundiert sind.

Erhalt der Grundleistung trotz Einsparungen

▶ Wer länger eingezahlt hat, erhält mehr Taggelder.

Ein wesentliches Bestreben der Reform besteht darin, die Grundleistung der Versicherung zu erhalten. Um aber das Missbrauchspotenzial zu begrenzen, wird die Voraussetzung für den Bezug dieser Grundleistung verschärft, indem die maximale Dauer des Bezugs von Arbeitslosengeld, auf die eine arbeitslose Person Anrecht hat, stärker an die Beitragszeit gekoppelt wird. Mit anderen Worten: Wer länger Beiträge bezahlt hat, darf während längerer Zeit Taggelder beziehen. Grundsätzlich kann niemand länger Taggelder beziehen, als er Beiträge eingezahlt hat (einige Ausnahmen werden weiter unten dargestellt). Im Einzelnen sind folgende Regelungen vorgesehen:

- Weiterhin erhalten Arbeitslose in der Regel während eineinhalb Jahren Taggelder in Höhe von 70 Prozent des versicherten Verdienstes (Personen mit tiefen Einkommen sowie Eltern erhalten 80 Prozent). Um zu dieser Grundleistung berechtigt zu sein, muss man neu innert einer zweijährigen Rahmenfrist mindestens 18 Monate lang Beiträge bezahlt haben (bisher zwölf Monate).
- Wer mindestens zwölf Monate lang Beiträge gezahlt hat, erhält neu noch ein Jahr lang Taggelder (bisher 18 Monate).
- Personen über 55 Jahren und teilinvalide Personen, für die die Arbeitssuche besonders schwierig ist, haben nach wie vor zwei Jahre lang ein Anrecht auf Arbeitslosengeld. Voraussetzung dafür ist aber, dass davor zwei Jahre lang Beiträge eingezahlt wurden.
- Personen, die keine Beiträge gezahlt haben, bevor sie auf Stellensuche gehen, haben eigentlich kein Anrecht auf Leistungen aus der Arbeitslosenkasse. Dennoch erhalten heute bestimmte Kategorien von Personen ein Jahr lang Arbeitslosengeld, wenn sie – etwa wegen Ausbildung, Krankheit oder wegen Mutterschaft (gemeint ist die Niederkunft und die für die Erholung der Mutter notwendige Zeit danach) – keine Beiträge bezahlt haben. Neu haben diese beitragsfrei versicherten Personen nur noch Anrecht auf 90 Taggelder (also rund vier Monate lang). Zusätzlich sieht die Revision eine besondere Wartezeit von 120 Tagen für Schul- und Studienabgänger vor, die keine Beiträge gezahlt haben.
- Sonderregeln für Kantone mit überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit werden abgeschafft. Heute kann die maximale Bezugsdauer dort um sechs Monate verlängert werden. Dies soll nicht mehr möglich sein. Der Bundesrat begründet dies damit, dass die längere Bezugsdauer kaum zu einer verstärkten Wiedereingliederung der betroffenen Arbeitslosen führte. Zudem kann das Parlament in Krisenzeiten bei Bedarf zielgerichtete Konjunkturprogramme beschliessen.

▶ International verbreitet.

Insgesamt bringen die geschilderten Massnahmen Einsparungen von schätzungsweise 294 Millionen Franken im Jahr. Dies ist bemerkenswert gemessen an der Tatsache, dass die Absicherung durch die ALV für die überwiegende Mehrheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer trotzdem vollumfänglich erhalten bleibt. Von einem Kahlschlag kann hier keine Rede sein.

Die Koppelung der Beitragszeit an die maximale Bezugsdauer von Arbeitslosengeld ist international gesehen kein Novum. Dass Personen mit einer längeren Beitragszeit einen Anspruch auf eine längere Leistungsdauer erwerben, entspricht offenbar einem weit verbreiteten Gerechtigkeitsempfinden. So kennen zum Beispiel auch Deutschland, Frankreich und die Niederlande eine solche Koppelung von Beitragszeit und maximaler Bezugszeit. Ungewöhnlich ist dagegen die Schweizer Regelung, dass bestimmte Personenkategorien Arbeitslosengeld erhalten, obwohl sie überhaupt keine Beiträge gezahlt haben.

Mit gezielten Korrekturen Fehlanreize bekämpfen

Weitere Massnahmen sind darauf ausgerichtet, Fehlanreize im heutigen System zu bekämpfen.

1. Staatlich finanzierte Beschäftigungsprogramme generieren künftig keine Beitragszeiten für einen neuen Bezug von Arbeitslosengeldern.
2. Zusatzzahlungen der ALV an Personen, die einem Zwischenverdienst nachgehen, werden bei einer späteren Berechnung eines neuen Taggeldes nicht mehr als versicherten Verdienst anerkannt. Mit den beiden Massnahmen werden die Ausgaben der ALV nach Schätzungen des SECO um rund 170 Millionen Franken gesenkt.

► Kein Pendeln mehr zwischen Beschäftigungsprogrammen und Arbeitslosigkeit.

Zu Punkt 1:

Heute können Stellensuchende, die von der Fürsorge leben, durch die Teilnahme an öffentlich finanzierten Beschäftigungsprogrammen neue Anrechte auf den Bezug weiterer Taggelder erwerben. Ein einjähriges Beschäftigungsprogramm berechtigt heute für weitere 18 Monate zu ALV-Taggeldern.

Die Programme haben eigentlich zum Ziel, den Betroffenen die Integration in den primären Arbeitsmarkt zu erleichtern. Aus diesem Grund wird ganz bewusst eine Regelung eingeführt, die verhindert, dass diese Programme zur Schaffung neuer Beitragszeiten verwendet werden. Sozialhilfebezüger, die nach Ablauf eines Programms keine Stelle finden, sollen daher wieder Sozialhilfe beantragen.

Die Massnahme senkt den Anreiz für eine von der Fürsorge abhängige Person, an einem Beschäftigungsprogramm teilzunehmen, wenn sie sich davon nicht eine echte Verbesserung ihrer Chancen erhofft. Im Gegenzug steigt der Anreiz, sich verstärkt um eine Stelle im primären Arbeitsmarkt zu bemühen.

► Wenig erhärtete Annahmen über Kostenverlagerung zur Sozialhilfe.

Die Massnahme stösst bei manchen Vertretern von Städten und Gemeinden auf wenig Gegenliebe, da sie mit einer Erhöhung der Sozialhilfekosten zu rechnen haben. Wie hoch diese Kostensteigerung aber ausfällt, ist äusserst unsicher. Eine von der Sozialdirektorenkonferenz in Auftrag gegebene Studie vertritt die Ansicht, dass die Einsparung bei der Arbeitslosenversicherung vollständig oder zumindest grossmehrheitlich wettgemacht wird durch entsprechende Mehrkosten bei der Sozialhilfe.¹ Diese Annahme wird allerdings nicht durch empirische Arbeiten zu untermauern versucht.

Einen Hinweis darauf, dass das heutige System verbessert werden sollte, liefert dagegen eine empirische Studie, die im Auftrag der Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds der ALV erstellt wurde.² Deren Autoren kommen zum Schluss, dass Beschäftigungsprogramme nicht nur keinen nachweisbaren Effekt auf die Wiedereingliederung von Sozialhilfebezügern in den Arbeitsmarkt haben, sondern dass die Teilnehmer sogar noch schlechtere Chancen haben als vergleichbare Personen, die kein Beschäftigungsprogramm absolvieren. Ähnli-

¹ Martin Peter, Regina Schwegler, Markus Maibach: «Auswirkung der Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes auf die Kantone», Infrast (23. Oktober 2009).

² Daniel C. Aepli, Thomas Ragni: «Ist Erwerbsarbeit für Sozialhilfebezüger ein Privileg?», SECO-Publikation Arbeitsmarktpolitik No. 28 (Juli 2009).

che Ergebnisse liefert eine Untersuchung über den Kanton Genf, gemäss der die Praxis, Arbeitslose in einjährigen Arbeitsprogrammen zu beschäftigen, mitverantwortlich für die überdurchschnittliche Arbeitslosenquote des Kantons war.³

► Beschäftigungsprogramme können schädlich sein.

Beschäftigungsprogramme bergen demnach die Gefahr, dass sie zu einem Verharren in der Sozialhilfe führen. Dies liegt womöglich daran, dass sowohl die Betreuer wie die Stellensuchenden während dieser Zeit ihre Bemühungen um die Suche nach einer echten Stelle reduzieren. Dies lässt den Schluss zu, dass «keine Massnahme ... in vielen Fällen die deutlich wirkungsvollste Massnahme» ist – gerade bei Personen mit intakten Integrationschancen.⁴

Es erscheint daher plausibel, dass die neue Regelung, die ein Pendeln zwischen Beschäftigungsprogrammen und Arbeitslosigkeit unterbindet, längerfristig nicht etwa zu einer reinen Kostenverlagerung führt, sondern vielmehr zu einer rückläufigen Zahl von Sozialhilfefällen. Davon profitieren wiederum die Gemeinden. Wesentlich dafür ist, dass die Gemeinden den Anreiz haben, die Sozialhilfeempfänger bei einer echten Integration in den Arbeitsmarkt zu unterstützen, anstatt sie (allein der ALV-Taggelder wegen) in Beschäftigungsprogramme zu schicken.

► Eine Kompensationszahlung ist kein echter Lohn.

Zu Punkt 2:

Wenn eine arbeitslose Person eine Arbeit annimmt, deren Einkommen geringer ist als das Taggeld der ALV, so ergänzt die ALV den Zwischenverdienst mit einer Kompensationszahlung. Diese Zahlung wird heute als versicherter Verdienst berücksichtigt, wenn es bei einer späteren Phase der Arbeitslosigkeit um die Berechnung neuer Taggelder geht. Da aber die Kompensationszahlung keinen echten Lohn, sondern eine Leistung der ALV darstellt, soll sie künftig nicht mehr als versicherten Verdienst zählen.

Als Folge davon wird bei Personen, die mehrere Rahmenfristen aneinander reihen, die Höhe des versicherten Verdienstes rascher sinken als bisher. Wiederum befürchten Kommunen, dass sich dadurch die Kosten für die Sozialhilfe erhöhen, da manche der Betroffenen rascher in die Fürsorge abgleiten.

Umstritten ist zudem die Auswirkung auf den Anreiz zur Aufnahme eines Zwischenverdienstes: Heute spricht aus Sicht einer arbeitslosen Person alles dafür, einen Zwischenverdienst anzunehmen – es werden in der Zeit keine Taggelder aufgebraucht, und gleichzeitig muss keine künftige Lohneinbusse in Kauf genommen werden. Damit wird vermieden, dass jemand in der Hoffnung auf eine bessere Stelle allzu lange mit der Annahme einer Arbeit wartet und langzeitarbeitslos wird. Künftig besteht ein grösseres Risiko einer Einkommenseinbusse in der Zukunft. Arbeitslose könnten daher vor allem zu Beginn der Arbeitslosigkeit versucht sein, Zwischenverdienste auszuschlagen. Aber ein wesentlicher Vorteil eines Zwischenverdienstes bleibt gewahrt: Der Bezug der Taggelder wird durch einen Zwischenverdienst hinausgezögert – dank der Kompensationszahlungen der ALV hat die Massnahme auch keine unmittelbare Einkommenseinbusse zur Folge.

³ Y. Flückiger, A. Vassiliev: «Les raisons de différences de chômage entre Genève et le reste de la Suisse», Revue Suisse D'Economie Politique et de Statistique, Vol. 138, No. 4, S. 387-410.

⁴ Vgl. D. Aeppli, T. Ragni, S. 12. Mögliche soziale Wirkungen von Beschäftigungsprogrammen für die Betroffenen (z.B. durch die Strukturierung des Tagesablaufs) werden damit nicht in Abrede gestellt.

► Anreize zur Suche nach einer vollwertigen Stelle.

Zudem wird die von der heutigen Regelung ausgehende Gefahr von gewissen negativen Begleiterscheinungen beseitigt: Künftig wird es nicht mehr möglich sein, dass Arbeitgeber Mitarbeiter allein deshalb im Zwischenverdienst beschäftigen, damit sie ihnen einen ungerechtfertigt tiefen Lohn zahlen können. Arbeitnehmer wiederum haben einen Anreiz zur Suche nach einer vollwertig bezahlten Stelle, die ihrer echten Produktivität entspricht.

Junge weiterhin angemessen abgesichert

Eine Reihe von Massnahmen zielt ausdrücklich auf junge Arbeitslose:

1. Für Arbeitslose unter 30 Jahren werden die Kriterien für die Zumutbarkeit einer Arbeit verschärft. Sie müssen künftig auch Arbeiten ausserhalb der bisherigen Tätigkeiten annehmen.
2. Arbeitslose unter 25 Jahren haben nur noch Anrecht auf maximal 200 Taggelder (rund neun Monate).
3. Die besondere Wartezeit für Schul- und Studienabgänger trifft in erster Linie junge Arbeitslose.

► Für Junge ist weiterhin nicht jede Arbeit zumutbar.

Zu Punkt 1:

Die Verschärfung der Zumutbarkeitskriterien für Personen unter 30 Jahren hat zum Ziel, die Betroffenen noch rascher in den Arbeitsmarkt zu reintegrieren. Wie stark die Auswirkungen sind, lässt sich schwer abschätzen. Bezeichnenderweise verzichtet der Bundesrat auf eine Abschätzung der Einsparung durch diese Massnahme. Zum einen ist nicht zu befürchten, dass Arbeitgeber junge Arbeitslose einstellen, deren Qualifikation überhaupt nicht mit dem Profil der Stelle übereinstimmt. Die Gefahr ist gross, dass eine solche Person beim nächsten attraktiven Angebot wieder kündigt. Zum anderen ist die Massnahme nicht gleichzusetzen mit der Pflicht zur Annahme jeder beliebigen Arbeit. Insbesondere gelten die übrigen Zumutbarkeitskriterien für Arbeitslose unter 30 Jahren weiterhin: Sie können eine Arbeit ablehnen, wenn diese die Wiederbeschäftigung in ihrem angestammten Beruf wesentlich erschwert oder wenn sie Lohn einbussen von mehr als 30 Prozent in Kauf nehmen müssten.

► Junge sind weniger auf einen langen Bezug von Taggeldern angewiesen als ältere Arbeitslose.

Zu Punkt 2:

Dass Arbeitslose unter 25 Jahren nur noch während neun Monaten Anrecht auf Arbeitslosengeld haben, auch wenn sie über 18 Monate an Beiträgen verfügen, verstösst eigentlich gegen das Versicherungsprinzip. Aber Jugendliche sind nicht im gleichen Ausmass auf eine lange Taggeldbezugsdauer angewiesen wie ältere Arbeitslose. Die Jüngeren bleiben im Durchschnitt am wenigsten lange arbeitslos und haben die grössten Chancen, rasch wieder eine Stelle zu finden. Sie profitieren auch als Erste von einer konjunkturellen Erholung.

So erhöhte sich zwar die Arbeitslosigkeit der unter 25-Jährigen vorübergehend deutlicher als bei den übrigen Arbeitslosen. Aber im Juni war ihre Arbeitslosigkeit bereits wieder auf 3,8 Prozent gesunken. Sie lag damit nur unwesentlich über der Arbeitslosenquote in der Altersstufe der 25- bis 49-jährigen Personen (3,7 Prozent). Gleichzeitig sind Jugendliche weit weniger häufig von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen als Ältere. Dies bedeutet: Jugendliche haben zwar ein grösseres Risiko, arbeitslos zu werden, aber sie können darauf vertrauen, dass die Arbeitslosigkeit höchstwahrscheinlich von sehr kurzer Dauer ist.

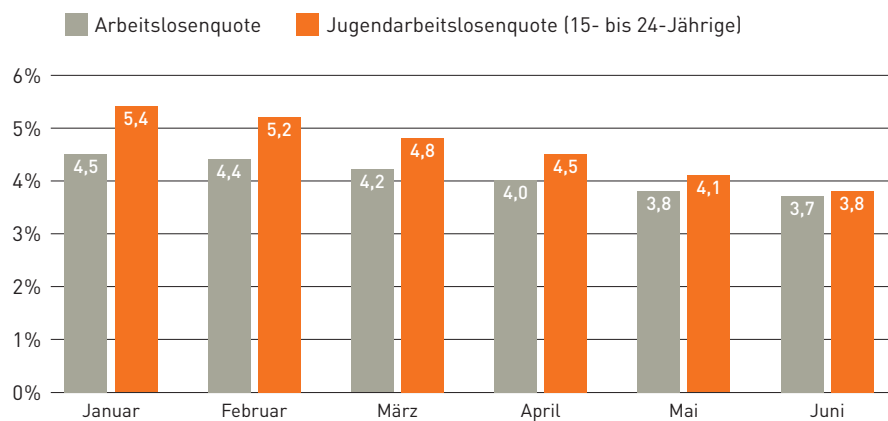
Dass die Lage von Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt hierzulande vergleichsweise gut ist, zeigt ein internationaler Vergleich. In kaum einem anderen Industrieland gelingt die Integration von Jugendlichen in den Arbeitsmarkt so gut wie in der Schweiz. Während anderenorts die Jugendarbeitslosigkeit vielfach um mehr als das Doppelte über der Quote von älteren Personen liegt, bestehen in der Schweiz nur geringe Unterschiede.

Grafik

► Die Jugendarbeitslosigkeit sinkt schneller als die Gesamtarbeitslosigkeit.

Arbeitslosenquoten in der Schweiz

Zahlen 1. Halbjahr 2010



Quelle: SECO

Damit soll das Problem der Langzeitarbeitslosigkeit von Jugendlichen nicht negiert werden. In diesem Juni waren 2082 Personen unter 25 Jahren länger als ein Jahr arbeitslos. Ihnen ist jedoch mit gezielten Integrationsmassnahmen mehr geholfen als mit einer langen Bezugsdauer. Dazu stehen entsprechende Instrumente wie Motivationssemester und Berufspraktika zur Verfügung.

► Studienabgänger haben die besten Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

Zu Punkt 3:

Die Regelung, wonach Schul- und Studienabgänger eine besondere Wartezeit von 120 Tagen absolvieren müssen, beseitigt eine wesentliche Schwachstelle des Schweizer Systems. Heute können Studienabgänger im Alter von über 25 Jahren, deren Ausbildungskosten notabene grösstenteils von der Allgemeinheit getragen werden, nach Abschluss der Ausbildung ein ganzes Jahr lang Arbeitslosengeld beziehen – auch wenn sie überhaupt keine Beiträge einbezahlt haben. Zwar liegen keine gesicherten Statistiken über das Ausnutzen dieser Regelung vor. Aber verbreitete Einzelfälle zeigen, wie gross die Versuchung ist, die Zeit zwischen dem Abschluss einer Ausbildung und dem Antritt einer Stelle mit ALV-Geldern zu überbrücken. Dabei gehören Studienabgänger zu den Personen mit den besten Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Der Anteil der ehemaligen Schüler und Studenten unter den Arbeitslosen lag im Juni bei lediglich 1,7 Prozent.

Position economiesuisse

economiesuisse hat den Reformbedarf in der Arbeitslosenversicherung stets anerkannt. Mit moderaten Beitragserhöhungen und gezielten Leistungsanpassungen können die Finanzen der Versicherung wieder ins Lot gebracht und die Schulden abgebaut werden. Eine Ablehnung der Revision würde deutlich höhere Lohnabzüge nach sich ziehen. Die Mehrbelastung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für die Unternehmen wäre angesichts der fragilen Konjunktur fahrlässig. Damit würde die Kaufkraft breiter Bevölkerungskreise geschmälert und gleichzeitig die Konkurrenzfähigkeit von Exportunternehmen geschwächt. Dies gefährdet Arbeitsplätze und liegt letztlich auch nicht im Interesse der Personen, die auf Stellensuche sind.

Die Revision bringt nicht nur die Rechnung der ALV wieder in die schwarzen Zahlen, sondern baut auch bestehende Fehlanreize ab – ohne die Grundleistung der ALV zu schmälern. Damit wird garantiert, dass die ALV weiterhin eine zuverlässige Absicherung gegen das Risiko eines Stellenverlustes darstellt. Dies ist nicht nur auf der Ebene der Einzelpersonen von Bedeutung, sondern auch aus Sicht der gesamten Volkswirtschaft. Auf diese Weise kann die ALV auch künftig in Krisenzeiten die Nachfrage stützen und damit im Bedarfsfall die Konjunktur stabilisieren.

Rückfragen

eva.matter@economiesuisse.ch

Impressum

economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmen
Hegibachstrasse 47, Postfach, CH-8032 Zürich
www.economiesuisse.ch